



Datum: 27.03.2015 Nr.: 20

**Inhaltsverzeichnis**

Seite

**Universitätsmedizin:**

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung  
für den Master-Studiengang „Cardiovascular Science“ 344

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang  
„Cardiovascular Science“ 353

**Fakultätsübergreifende Einrichtungen:**

Ordnung des Sonderforschungsbereichs 963 „Astrophysical Flow  
Instabilities and Turbulence“ 363

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:  
Abteilung Wissenschaftsrecht  
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2  
37075 Göttingen

Telefon:  
+49 551/39-24496

E-Mail:  
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de  
Internet:  
[www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html](http://www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html)

**Universitätsmedizin:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 09.02.2015 hat der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Cardiovascular Science“ am 20.03.2015 genehmigt (§§ 44 Abs. 1 Satz 1, 41 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 63 h Abs. 2 Satz 1, § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG; §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1, 2 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung  
für den konsekutiven Master-Studiengang „Cardiovascular Science“  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**I. Anwendungsbereich**

**§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Master-Studiengang „Cardiovascular Science“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Master-Studiengang „Cardiovascular Science“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) <sup>1</sup>Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5). <sup>2</sup>Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen. <sup>3</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**II. Zugangsberechtigung**

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber entweder
- a) den dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erfolgreich absolviert oder
  - b) ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-

Signatarstaaten angehört, in einem Studiengang der Lebenswissenschaften oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung gemäß Absatz 3 abgeschlossen hat und für den Studiengang gemäß Absatz 4 besonders geeignet ist.<sup>2</sup>Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL [www.anabin.de](http://www.anabin.de) niedergelegt sind.<sup>3</sup>Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat.<sup>2</sup>Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 4 und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die Auswahlkommission.<sup>2</sup>Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

- a) Leistungen aus den Lebenswissenschaften im Umfang von insgesamt wenigstens 90 Anrechnungspunkten,
- b) oder Leistungen aus den Naturwissenschaften im Umfang von insgesamt wenigstens 120 Anrechnungspunkten.

(4) Die besondere Eignung besitzt, wer einen Studienabschluss nach den Absätzen 1 und 3 mit der Note 2,5 oder besser nachweist.

(5) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen.<sup>2</sup>Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nachzuweisen:

- a) „Association of Language Testers in Europe (ALTE)“: mindestens Niveau 4;
- b) Cambridge Certificate in Advanced English: mindestens mit der Note „B“;
- c) Cambridge Certificate of Proficiency in English: mindestens mit der Note „C“;
- d) CEF („Common European Framework“): mindestens C1-Nachweis;

- e) IELTS Academic („International English Language Testing System“): mindestens Band 6;
- f) handschriftlicher Test des „Test of English as a Foreign Language“ (paper based TOEFL): mindestens 550 Punkte;
- g) internetgestützter Test des „Test of English as a Foreign Language“ (new internet based TOEFL): mindestens 80 Punkte;
- h) „Test of English for International Communication (TOEIC)“: mindestens 750 Punkte;
- i) UNIcert: mindestens Niveaustufe III;
- j) mindestens zweijähriger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung;
- k) erfolgreicher Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs.

<sup>3</sup>Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-i) darf nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags zurückliegen. <sup>4</sup>Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache ist bei der Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09. gegenüber der Medizinischen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.

(6) Deutschkenntnisse sind nicht nachzuweisen.

(7) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11. zu erbringen.

### **III. Auswahlverfahren**

#### **§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist**

(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. <sup>2</sup>Der Zulassungsantrag soll zunächst über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. <sup>3</sup>Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 30.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein. <sup>4</sup>Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. <sup>5</sup>Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit Lichtbild;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache nach § 2 Abs. 5, falls die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Englisch ist;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat.

(3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) <sup>1</sup>Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

#### **§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang**

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Medizinische Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) <sup>1</sup>Einer Auswahlkommission gehören sechs stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. <sup>2</sup>Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät eingesetzt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. <sup>5</sup>Wiederbestellung ist möglich. <sup>6</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,

- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 6,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

### § 5 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:
- a) auf Grund der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises,
  - b) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.
- (3) <sup>1</sup>Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. <sup>2</sup>Hierbei sind auch die Bewerbungen der Personen einzubeziehen, die bereits an einem vorgezogenen Auswahlgespräch nach § 6 Abs. 5 teilgenommen haben. <sup>3</sup>Hierfür wird eine Rangliste auf Grund der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises erstellt. <sup>4</sup>Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.
- (4) <sup>1</sup>Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 50 Punkte erreichbar sind. <sup>2</sup>Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:
- a) Je nach Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:
- |                                   |            |
|-----------------------------------|------------|
| 1,0                               | 30 Punkte, |
| größer 1,0 bis einschließlich 1,1 | 28 Punkte, |
| größer 1,1 bis einschließlich 1,2 | 26 Punkte, |
| größer 1,2 bis einschließlich 1,3 | 24 Punkte, |
| größer 1,3 bis einschließlich 1,4 | 22 Punkte, |
| größer 1,4 bis einschließlich 1,5 | 20 Punkte, |
| größer 1,5 bis einschließlich 1,6 | 18 Punkte, |
| größer 1,6 bis einschließlich 1,7 | 16 Punkte, |
| größer 1,7 bis einschließlich 1,8 | 14 Punkte, |
| größer 1,8 bis einschließlich 1,9 | 12 Punkte, |
| größer 1,9 bis einschließlich 2,0 | 10 Punkte, |
| größer 2,0 bis einschließlich 2,1 | 8 Punkte,  |
| größer 2,1 bis einschließlich 2,2 | 6 Punkte,  |

größer 2,2 bis einschließlich 2,3	4 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	2 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	0 Punkte.

b) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

sehr gut geeignet	16 bis einschließlich 20 Punkte,
gut geeignet	11 bis einschließlich 15 Punkte,
geeignet	6 bis einschließlich 10 Punkte,
bedingt geeignet	1 bis einschließlich 5 Punkte,
kaum geeignet	0 Punkte.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(5) <sup>1</sup>Besteht nach der Erstellung der Rangliste Rangleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. <sup>2</sup>Im Übrigen entscheidet bei Rangleichheit das Los.

(6) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. <sup>2</sup>Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11. zu erbringen.

## § 6 Auswahlgespräch

(1) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. <sup>2</sup>Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

a) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch wird in der Regel bis zum 30.06. für das Wintersemester an der Universität durchgeführt. <sup>2</sup>Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. <sup>3</sup>Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. <sup>4</sup>Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. <sup>5</sup>In solchen Fällen legt die Auswahlkommission die Einzelheiten des Verfahrens fest.

b) Mindestens zwei Mitglieder der Auswahlkommission führen mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 20 Minuten.

c) <sup>1</sup>Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

- a) fachlicher Hintergrund,
- b) berufliche und persönliche Ziele,
- c) bisherige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet der Lebenswissenschaften,
- d) wissenschaftliche Erfahrungen,
- e) konkrete Vorstellungen von Studieninhalten dieses Studiengangs,
- f) Einschätzung der eigenen Arbeitsweise und Belastbarkeit,
- g) studienrelevante außerfachliche Interessen.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 Buchstabe b).

(4) <sup>1</sup>Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. <sup>3</sup>Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. <sup>4</sup>Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

(5) <sup>1</sup>Ein vorgezogenes Auswahlgespräch kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. <sup>2</sup>Dieses vorgezogene Auswahlgespräch ersetzt das Auswahlgespräch für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat und nach § 5 Abs. 3 vorausgewählt wurde. <sup>3</sup>Die Durchführung ist frühestens zu Beginn des sechsten Fachsemesters zulässig. <sup>4</sup>Dieses vorgezogene Auswahlgespräch muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. <sup>5</sup>Die Absätze 1 bis 4 sowie § 5



Abs. 2 und 4 gelten entsprechend. <sup>6</sup>Dieses vorgezogene Auswahlgespräch wird bei der Auswahl für diesen Studiengang anstelle des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu den Personen gehört, die nach § 5 Abs. 3 für ein Auswahlgespräch ausgewählt werden. <sup>7</sup>Sofern dies nicht der Fall ist, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Auswahlverfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen. <sup>8</sup>Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach § 5 Abs. 3 für ein Auswahlgespräch ausgewählt wurde.

### **§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren**

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. <sup>4</sup>Liegen der Universität

- a) die Einschreibung nach Satz 2 oder
- b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3

nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid in Textform, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. <sup>4</sup>Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 4 und 5 durchgeführt. <sup>2</sup>Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. <sup>3</sup>Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die Auswahlverfahren werden jeweils spätestens eine Woche nach Beginn der Vorlesungszeit abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. <sup>3</sup>Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens. <sup>4</sup>Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung spätestens am 30.11. (Wintersemester) abgeschlossen.

### **§ 8 Zulassung für höhere Semester**

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
  - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
  - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst den für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

## **IV. Schlussbestimmung**

### **§ 9 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2015/16.

---

**Universitätsmedizin:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 09.02.2015 hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 17.03.2015 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Cardiovascular Science“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG i.V.m. § 63 b Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung  
für den konsekutiven Master-Studiengang „Cardiovascular Science“  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Cardiovascular Science“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt weitere Bestimmungen für den Abschluss des Studiums im konsekutiven Master-Studiengang „Cardiovascular Science“.

**§ 2 Ziele des Studiums, Akademischer Grad**

(1) <sup>1</sup>Ziel des Studiums ist eine intensive, forschungsnahe Ausbildung, in der die Studierenden die im Bereich der biologisch/(bio)medizinisch orientierten Wissenschaften erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer weiterführenden Ausbildung im Feld der kardiovaskulären Forschung vertiefen und erweitern. <sup>2</sup>Die Vermittlung von Fachwissen schließt die theoretischen, methodischen und experimentellen Grundlagen zum wissenschaftlichen Arbeiten ein und fördert die Befähigung für anwendungs-, forschungs- und lehrbezogene Tätigkeitsfelder. <sup>3</sup>Der Studiengang „Cardiovascular Science“ verfolgt als grundsätzliches Ziel, Absolventinnen und Absolventen hervorzubringen, die sich den Herausforderungen der modernen kardiovaskulären Forschung auf unterschiedlichen Ebenen national wie international zu stellen vermögen. <sup>4</sup>Dies wird gewährleistet durch das strukturierte Curriculum, welches sich in fünf theoretische Pflichtmodule, drei praktische Laboreinheiten, zusätzliche Wahlmodule und der abschließenden Masterarbeit untergliedert. <sup>5</sup>Ein wichtiges Prinzip des Studiengangs ist es mittels der ersten beiden Grundlagenmodule, die sich mit der Entwicklung, dem Aufbau, der Funktion und Regulation des kardiovaskulären Systems auf Organ- und molekularer Ebene befassen, eine gemeinsame fundierte Basis für

alle Studierende zu schaffen. <sup>6</sup>Darauf aufbauend werden Kenntnisse über die Pathophysiologie von Herz-Kreislaufkrankungen und deren Therapien vermittelt. <sup>7</sup>Im letzten Modul wird das bis dahin erworbene Wissen in aktuelle Fragestellungen und Ansätze der kardiovaskulären Forschung integriert. <sup>8</sup>Dabei werden nicht nur die kardiovaskuläre Grundlagenforschung berücksichtigt, sondern den Studierenden ebenfalls Kenntnisse über translationale Forschung, klinische Studien und die Besonderheiten der industriellen Forschung vermittelt. <sup>9</sup>Ein weiteres wichtiges Element des Studienganges ist der große praktische Anteil. <sup>10</sup>Insgesamt verbringen die Studierenden vor Beginn ihrer Masterarbeit 24 Wochen mit eins-zu-eins betreuten Praktika in den Forschungslaboren und haben dabei die Gelegenheit nicht nur die unterschiedlichsten Methodenkenntnisse zu erwerben, sondern auch einen ersten realistischen Einblick in das Berufsbild einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers zu gewinnen. <sup>11</sup>Diese Praktika beinhalten zudem ein intensives Training in wissenschaftlichem Schreiben. <sup>12</sup>Die in diesem praktischen Teil des Studiums trainierten und erworbenen Kenntnisse werden abschließend in der Masterarbeit verfeinert.

(2) <sup>1</sup>Durch die Masterprüfung in dem forschungsorientierten Studiengang soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und es als Expertin oder Experte verstehen, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler in einem spezialisierten Berufsfeld tätig sein zu können. <sup>2</sup>Die Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs sind überwiegend tätig in der kardiovaskulären Grundlagenforschung und translationalen/klinischen Forschung in der Akademie, in der präklinischen und klinischen Forschung in der Pharmazeutischen Industrie, in Forschung und Entwicklung im Biotechnologie-Bereich, ebenso wie im Wissenschaftsmanagement in Unternehmen, Verwaltung und Forschungseinrichtungen. <sup>3</sup>Diese Tätigkeitsfelder sind aufgrund der Unterrichtssprache Englisch national wie international denkbar.

(3) <sup>1</sup>Durch die Auseinandersetzung mit den Grundlagen der kardiovaskulären Forschung, der Entstehung und Therapie kardiovaskulärer Erkrankungen und der Forschung an universitären Einrichtungen und der Industrie erwerben die Studierenden des Master-Studiengangs „Cardiovascular Science“ nicht nur ein breites fachbezogenes Wissen, sondern werden auch zum zivilgesellschaftlichen Engagement und der Entwicklung der eigenen Persönlichkeit angeregt. <sup>2</sup>Die Studierenden erlernen die rechtlichen Grundsätze und den vertrauensvollen Umgang mit patientenbezogenen Daten. <sup>3</sup>Ebenso wird die Einbeziehung von rechtlichen und ethischen Aspekten bei wissenschaftlichen Entscheidungen eingeübt.

(4) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“.

### **§ 3 Studienbeginn, Studiendauer, Studienabschnitte**

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.
- (4) Das Studium umfasst bis zum erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:
  - a. auf das Fachstudium 77 C,
  - b. auf den Professionalisierungsbereich 13 C und
  - c. auf die Masterarbeit 30 C.
- (5) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. <sup>2</sup>In der Modulübersicht (Anlage I) sind diese verbindlich festgelegt. <sup>2</sup>Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.
- (6) Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.

### **§ 4 Organisation der Lehre**

- (1) Die Regelgruppengröße in den im Studiengang eingesetzten Lehrveranstaltungsarten beträgt:
  - a) für Vorlesungen und Seminare: 25,
  - b) für Tutorien: 25,
  - c) für Praktika: 15,
  - d) für Laborrotationen: 1 (individuelle Betreuung).
- (2) Das Curriculum gliedert sich in wenigstens neun Module nach Maßgabe der Modulübersicht, und zwar fünf wissenschaftlich-theoretisch orientierte (theoretische Module; insgesamt 42 C), drei wissenschaftlich-praktisch orientierte (praktische Module; insgesamt 35 C) und wenigstens ein Modul im Professionalisierungsbereich (insgesamt 13 C) sowie die Anfertigung der Masterarbeit (30 C).

(3) Abweichend von den bekanntgemachten Vorlesungszeiten können auch Zeiten für Präsenzlehre im Masterstudiengang „Cardiovascular Science“ genutzt werden, welche über die allgemein festgesetzten Vorlesungszeiten der Universität Göttingen hinausgehen.

(4) <sup>1</sup>Die Module M.CVS.001, M.CVS.002 und M.CVS.003 beinhalten jeweils zweimonatige Forschungsprojekte, die aus einem breiten Angebot aller am Studiengang beteiligter Arbeitsgruppen ausgewählt werden können und inhaltlich wie methodisch unterschiedliche Arbeitsbereiche umfassen sollen. <sup>2</sup>Die eigenständigen Forschungsprojekte finden jeweils in einem Forschungslabor der am Studiengang beteiligten Arbeitsgruppen statt und werden individuell betreut. <sup>3</sup>Die Studierenden sind in den wissenschaftlichen Laborbetrieb eingebunden und verbringen im Mittel ca. 6 Stunden täglich im Labor; für die individuelle Projektbetreuung ist seitens der Lehrenden ein Lehraufwand von im Mittel einer Stunde pro Tag vorgesehen. <sup>4</sup>Zu jedem der besuchten Forschungsprojekte wird durch die Studierenden ein wissenschaftlicher Bericht erstellt.

## **§ 5 Studien- und Prüfungsberatung**

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Studienberaterinnen und Studienberater sowie die Programmkoordinatorin oder der Programmkoordinator wahr.

(2) Die Geschäftsstelle der Studiendekanin oder des Studiendekans hat insbesondere die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen, Auskünfte zu erteilen und bei studienrelevanten Fragen zu beraten.

(3) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(4) Die Studierenden sollen eine Fachstudienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- zur Studienplanung,
- nach nicht bestandenen Prüfungen.

## **§ 6 Form der Prüfungsleistungen;**

### **An- und Abmeldung; Bekanntgabe von Bewertungen**

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können Lab report und Portfolio als fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- a) Lab report: Ein umfassender, in englischer Sprache verfasster, schriftlicher Bericht, der in der Form einer wissenschaftlichen Publikation (kurze Zusammenfassung, Einleitung, Material und Methoden, Ergebnisse, Diskussion, Literaturverzeichnis,

ggf. Anlagen) gegliedert ist und aus dem sich das durchgeführte Projekt zusammen mit den erzielten Ergebnissen eindeutig nachvollziehen lässt.

- b) <sup>1</sup>Ein Portfolio ("Dokumentenmappe") dient dazu, den eigenen Studienverlauf reflektierend und kommentierend zu dokumentieren. <sup>2</sup>In einem Portfolio werden verschiedene kürzere Aufgaben zusammengefasst (z. B. Stundenprotokolle, Reflexionen zu Hausaufgaben, Lektürezusammenfassungen; auch multimediale Arbeiten können einbezogen werden).

### **§ 7 Zulassung zur Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht- und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von insgesamt wenigstens 67 C erfolgreich absolviert worden sein.

<sup>2</sup>Die Module M.CVS.101, M.CVS.102, M.CVS.201 und M.CVS.301 müssen erfolgreich absolviert worden sein.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit ist bei der Geschäftsstelle der Studiendekanin oder des Studiendekans zu beantragen. <sup>2</sup>Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
- b) der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers sowie der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

<sup>3</sup>Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. <sup>4</sup>In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. <sup>2</sup>Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben Studiengang oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

### **§ 8 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes ein

wissenschaftliches Thema im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. <sup>2</sup>Durch die bestandene Masterarbeit werden 30 C erworben.

(2) <sup>1</sup>Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der vorzuschlagenden Erstbetreuerin oder dem vorzuschlagenden Erstbetreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der Prüfungskommission vorzulegen. <sup>2</sup>Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuenden, so werden diese und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt. <sup>3</sup>Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. <sup>4</sup>Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. <sup>5</sup>Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch die Prüfungskommission. <sup>6</sup>Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. <sup>2</sup>Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer die Bearbeitungszeit um maximal 8 Wochen verlängern. <sup>3</sup>Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) <sup>1</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. <sup>3</sup>Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des Studiengangs sowie in elektronischer Form nach Maßgabe der APO einzureichen. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen.

(7) <sup>1</sup>Die Geschäftsstelle leitet die Masterarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen oder Gutachtern zu. <sup>2</sup>Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note. <sup>3</sup>Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.



## **§ 9 Gesamtergebnis der Masterprüfung; Wiederholbarkeit von Prüfungen**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind.
- (2) Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.
- (3) Die nicht bestandene Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden.
- (4) Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn bis zum Ende des 8. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Leistungen erfolgreich absolviert wurden.
- (5) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und das Gesamtergebnis der Masterprüfung 1,2 oder besser ist.

## **§ 10 Prüfungskommission**

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>2</sup>Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. <sup>3</sup>Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.
- (2) <sup>1</sup>Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an die Geschäftsstelle der Studiendekanin oder des Studiendekans delegiert. <sup>2</sup>Diese führt auch die Prüfungsakten.
- (3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.
- (4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2015 in Kraft.

## Anlage I Modulübersicht

### Master-Studiengang „Cardiovascular Science“

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

#### 1. Fachstudium

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 77 C erfolgreich absolviert werden:

M.CVS.001	Lab rotation I	(12 C, 18 SWS)
M.CVS.002	Lab rotation II	(12 C, 18 SWS)
M.CVS.003	Lab rotation III	(11 C, 17 SWS)
M.CVS.004	Modern topics in CVS and clinical research	(6 C, 5 SWS)
M.CVS.101	Cardiovascular basics I	(9 C, 7 SWS)
M.CVS.102	Cardiovascular basics II	(9 C, 7 SWS)
M.CVS.201	Cardiovascular diseases and therapies	(9 C, 6 SWS)
M.CVS.301	Cardiovascular research in academia and industry	(9 C, 7 SWS)

#### 2. Professionalisierungsbereich

<sup>1</sup>Es müssen Module im Umfang von insgesamt 13 C erfolgreich absolviert werden. <sup>2</sup>Es können Module aus dem Angebot des universitätsweit geltenden Modulhandbuchs für Schlüsselkompetenzen belegt werden, darunter Module im Umfang von höchstens 9 C aus dem Angebot der zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselkompetenzen (ZESS) nach Maßgabe der „Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselkompetenzen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen“ in der jeweils geltenden Fassung.

#### 3. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

## Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

### a. Exemplarischer Studienverlaufsplan nach Semestern

Sem. Σ C	Fachstudium (77 C) Masterarbeit (30 C)				Professionalisierungsbereich (13 C)	
	1. WiSe Σ 32 C	M.CVS.101 Cardiovascular basics I (Pflichtmodul) 9 C	M.CVS.001 Lab rotation I (Pflichtmodul) 12 C	M.CVS.102 Cardiovascular basics II (Pflichtmodul) 9 C	M.CVS.004 Modern Topics in CVS and clinical research (Pflichtmodul) 6 C	
2. SoSe Σ 28 C	M.CVS.002 Lab rotation II (Pflichtmodul) 12 C	M.CVS.201 Cardiovascular diseases and therapies (Pflichtmodul) 9 C		SK.FS.EN-IC-C1-1: Intercultural communication - English C1.1 3 C		M.MM.102 From cells to disease mechanisms (Pathology, Oncology) 2 C
3. WiSe Σ 30 C	M.CVS.301 Cardiovascular research in academia and industry (Pflichtmodul) 9 C	M.CVS.003 Lab rotation III (Pflichtmodul) 11 C		SK.FS.EN-FF-C1-1: Scientific Writing in English 6 C		M.MM.101 Biomolecules and Pathogens (Immunology) 2 C
4. SoSe Σ 30 C	Masterarbeit 30 C					



**Fakultätsübergreifende Einrichtungen:**

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 11.03.2015 beziehungsweise am 24.03.2015 im Einvernehmen die Ordnung des Sonderforschungsbereichs 963 „Astrophysical Flow Instabilities and Turbulence“ der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Satz 2 GO).

**Ordnung des Sonderforschungsbereichs 963  
Astrophysical Flow Instabilities and Turbulence****§ 1 Name, Sprecherhochschule und Aufgaben des Sonderforschungsbereichs**

(1) Der Sonderforschungsbereich (SFB) Astrophysical Flow Instabilities and Turbulence ist ein interdisziplinärer Forschungsverbund, der von der Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden Universität Göttingen) als Sprecherhochschule getragen wird.

(2) <sup>1</sup>In dem Sonderforschungsbereich werden miteinander zusammenhängende Forschungsvorhaben auf den Gebieten Strömungsinstabilität und Turbulenz in der Geo- und Astrophysik. <sup>2</sup>Er gliedert sich in 15 Teilprojekte, ein Infrastrukturprojekt sowie ein zentrales Management-Projekt.

(3) Der Forschungsverbund setzt sich zur Aufgabe, die Interaktion mit anderen Forschungseinrichtungen, dem wissenschaftlichen Nachwuchs, die internationale Zusammenarbeit sowie die Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu fördern.

**§ 2 Mitgliedschaft; Angehörige**

(1) Dem SFB gehören stimmberechtigte Mitglieder sowie Angehörige ohne Stimmrecht an.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder im SFB sind alle im DFG-Antrag und hierzu bestehenden Ergänzungsanträgen aufgeführten und von der DFG genehmigten Teilprojektleiterinnen oder Teilprojektleiter sowie die promovierten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der beteiligten Hochschulen und Forschungseinrichtungen, die in den Teilprojekten eigenverantwortlich wissenschaftliche Leistungen erbringen, indem sie an Antragstellung und/oder Durchführung in einem erheblichen Umfang beteiligt sind; eine finanzielle Förderung des Vorhabens im Rahmen des SFB ist keine Voraussetzung. <sup>2</sup>Besteht eine Mitgliedschaft nicht bereits auf Grund des DFG-Antrags

(einschließlich Ergänzungsanträgen), bedarf es eines Antrags der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers.

(3) <sup>1</sup>Angehörige sind alle Personen, die im Rahmen des Sonderforschungsbereichs wissenschaftlich oder administrativ tätig sind, ohne Mitglied nach Absatz 2 zu sein. <sup>2</sup>Soweit sie dem SFB nicht zugeordnet sind, können sie den Angehörigenstatus beim Vorstand beantragen.

(4) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft erlischt

a) wenn das Mitglied seinen Austritt aus dem Sonderforschungsbereich gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher schriftlich anzeigt;

b) mit Pensionierung oder Emeritierung, sofern nicht die Weiterführung des Projekts oder die Vertretung des Lehrstuhls durch das betroffene Mitglied durch Vertrag ermöglicht wird;

c) mit Beendigung des Teilprojekts oder der im Teilprojekt vorgesehenen Aufgaben.

<sup>2</sup>Die Mitgliedschaft soll entzogen werden, wenn ein Mitglied Pflichten nach § 3 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht erfüllt; dem Mitglied ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen und zu begründen.

(5) Über Aufnahme und Entzug der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, im Falle des Entzugs mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(6) <sup>1</sup>Für den Status als Angehörige oder Angehöriger gelten die Bestimmungen der Absätze 2, 4 und 5 entsprechend. <sup>2</sup>Bei Zweifeln, ob eine Person als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger aufgenommen wird, entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

### **§ 3 Rechte und Pflichten**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Berichtspflicht, insbesondere gegenüber der DFG, im Umfang der eigenen Mitarbeit im SFB mitzuwirken; diese Pflicht bleibt vom Ende der Mitgliedschaft unberührt. <sup>2</sup>Treten Umstände auf, die die erfolgreiche Durchführung eines Projekts gefährden, hat das für das Projekt verantwortliche Mitglied unverzüglich die Sprecherin oder den Sprecher zu informieren; diese oder dieser hat unverzüglich die Präsidentin oder den Präsidenten zu unterrichten, sofern hierdurch für die Universität Göttingen oder deren Trägerstiftung schwere Nachteile drohen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, der Nachwuchsförderung, der Förderung der Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und

Wissenschaftlern unter besonderer Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie an der Verwaltung des SFB nach Maßgabe der DFG-Vorgaben und dieser Ordnung mitzuwirken.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet. Gemeinsame infrastrukturelle Ressourcen sowie die Mittel des SFB können von allen Mitgliedern im Rahmen der Verfügbarkeit und der hierzu bestehenden Verwendungsvorgaben und Beschlüsse in Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder sind insbesondere zur Vorlage eines Projektentwurfs gegenüber dem Vorstand berechtigt.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle für den SFB geltenden Bestimmungen, insbesondere die DFG-Vorgaben, diese Ordnung und die auf der Grundlage dieser Ordnung erlassenen Beschlüsse des Vorstands, zu befolgen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Geschäftsstelle des SFB über jede für die Mitgliedschaft relevante Änderung zu unterrichten.

(6) <sup>1</sup>Die Teilprojektleiterinnen und Teilprojektleiter sind:

- a) verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Forschungsvorhabens;
- b) verantwortlich für die Weitergabe von Informationen an die Mitglieder und Angehörigen ihres Teilprojekts, soweit die Informationen von Bedeutung für die Durchführung des jeweiligen Vorhabens sind;
- c) verantwortlich für die Durchführung von Bachelor- und Master-Arbeiten in ihrem Teilprojekt;
- d) verantwortlich für die sachgerechte Mittelverwendung und für die Dokumentation von Verwendungsnachweisen einschließlich des Nachweises der im Antrag genannten Ausgaben für die Grundausstattung;
- e) verpflichtet, nach Abschluss einer Förderperiode bzw. bei Beendigung des Teilprojektes einen Bericht über die Arbeiten im Projekt vorzulegen; diese Pflicht bleibt vom Ende der Mitgliedschaft unberührt.

<sup>2</sup>Endet die Mitgliedschaft einer Teilprojektleiterin oder eines Teilprojektleiters durch Weggang von der Universität Göttingen, können die dem SFB für das betroffene Teilprojekt bewilligten Geräte und Finanzmittel während der Laufzeit des SFB grundsätzlich nicht mitgenommen werden; hiervon abweichende Festlegungen (z.B. Mitnahme von Geräten) bedürfen der Zustimmung des Vorstands des SFB sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität Göttingen. <sup>3</sup>Eine derartige Standortänderung von Geräten über € 10.000,- während der Laufzeit des SFB ist mit der DFG abzustimmen.

(7) In Veröffentlichungen, die auf Forschungsarbeiten im Rahmen des SFB 963 zurückgehen, muss auf die Förderung durch die DFG hingewiesen werden.

(8) Für Angehörige gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 entsprechend; dies gilt nicht für die Beantragung zentraler Mittel.

#### **§ 4 Organe des SFB**

Der SFB hat folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Sprecherin oder Sprecher.

#### **§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Vorschläge für die Beschlussfassung über die Ordnung und ihre Änderung;
- b) Verabschiedung des Gesamtfinanzierungsantrags;
- c) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder (§ 6 Abs. 1);
- d) Entgegennahme des jährlichen Berichts der Sprecherin oder des Sprechers;
- e) Stellungnahmerecht zu der Arbeit des Vorstandes in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

<sup>2</sup>Beschlüsse nach Satz 1 Buchstaben a) und c) bedürfen der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber zweimal im Jahr, sowie auf Antrag von fünf Mitgliedern.

(3) Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten sind in Textform spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin bei der Sprecherin oder dem Sprecher anzumelden, die oder der die Tagesordnung festlegt, und spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin an alle Mitglieder in Textform versendet.



## **§ 6 Zusammensetzung, Amtszeiten und Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern: der Sprecherin oder dem Sprecher, der stellvertretenden Sprecherin oder dem stellvertretenden Sprecher sowie vier weiteren Mitgliedern.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer einer Förderperiode gewählt; für die vier weiteren Vorstandsmitglieder sind zugleich Stellvertretungen zu wählen. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. <sup>3</sup>Als Sprecher sind wählbar die unbefristet beschäftigten, hauptberuflichen Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Universität Göttingen, die Mitglieder des SFB sind; die Sprecherin oder der Sprecher ist Teilprojektleitung des Verwaltungsprojektes, muss jedoch kein wissenschaftliches Projekt leiten.

(3) An den Sitzungen des Vorstands nehmen mit beratender Stimme die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät für Physik sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Doktorandinnen oder Doktoranden, die oder der aus ihrer Mitte benannt wird, teil.

(4) <sup>1</sup>Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. <sup>2</sup>Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a) Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und Überwachung der Umsetzung der Forschungsvorhaben im Antragszeitraum;
- b) Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags, interne Vorprüfung der Teilprojektanträge sowie Beschluss über Änderungen finanzieller Aspekte von Teilprojektanträgen (z.B. inhaltlich begründete Beendigung oder Anschubfinanzierung eines Teilprojektes);
- c) Entwicklung von Strategien für die Folgeantragstellung;
- d) Entscheidung über die Aufnahme neuer Teilprojekte während des Förderzeitraums;
- e) Entscheidungen über Umdispositionsanträge von mehr als 10.000 Euro;
- f) Personalangelegenheiten; insbesondere Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Beschäftigten durch die Universität Göttingen oder beteiligte Einrichtungen, die aus Mitteln des SFB bezahlt werden;
- g) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und über den Entzug der Mitgliedschaft;
- h) Beschluss von Richtlinien insbesondere auf folgenden Gebieten: Mittelverwendung, Konkretisierung der Pflichten zur Aufbewahrung von Primärdaten;

- i) Abstimmung mit dem Präsidium und Fakultäten über Fragen der Grundausrüstung sowie Berufungsfragen;
- j) Beratung über die Beantragung und Beschaffung von durch mehrere Teilprojekte genutzten Geräten;
- k) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen des SFB;
- l) Initiierung von interdisziplinären Publikationen;
- m) Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit.

<sup>3</sup>Eine Richtlinie nach Satz 1 Buchstabe h) bedarf der Genehmigung durch das Präsidium; das Präsidium kann die Genehmigungskompetenz auf ein Präsidiumsmitglied oder eine Verwaltungseinheit der Zentralverwaltung übertragen.

### **§ 7 Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers**

(1) <sup>1</sup>Die Sprecherin oder der Sprecher ist Vorsitzende oder Vorsitzender von Vorstand und Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Sie oder er vertritt den Sonderforschungsbereich im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse nach außen.

(2) Im Falle der Verhinderung wird die Sprecherin oder der Sprecher durch die stellvertretende Sprecherin oder den stellvertretenden Sprecher vertreten.

(3) <sup>1</sup>Die Sprecherin oder der Sprecher ist nach Maßgabe dieser Ordnung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und für ihre oder seine Entscheidungen der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. <sup>2</sup>Sie oder er berichtet der Mitgliederversammlung über die Arbeit des Vorstands und des Erweiterten Vorstands.

(4) <sup>1</sup>Zu ihren oder seinen Aufgaben gehört

- a) die Überwachung der Mittelverwaltung und -abrechnung;
- b) die Entscheidung über Umdispositionsanträge bis einschließlich 10.000 Euro;
- c) die Einberufung von Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung;
- d) die Information der Mitglieder und Angehörigen;
- e) die Leitung des Z-Projekts: Zentrale Aufgaben.

<sup>2</sup>Sie oder er führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit.

## **§ 8 Verfahren zur Vergabe zentral verwalteter Mittel**

(1) Anträge auf zentrale Mittel des Sonderforschungsbereichs können nur Mitglieder des SFB stellen. Es stehen zentrale Mittel für folgende Zwecke zur Verfügung:

- a) Dienstreisen;
- b) Kosten für Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler;
- c) Publikationen, sofern zweifelsfrei nachgewiesen, dass die Publikation im Rahmen eines Forschungsprojekts des SFB entstanden ist;
- d) Personal;
- e) Gleichstellungsmaßnahmen, soweit Mittel hierfür verwendet werden dürfen;
- f) Pauschale Mittel.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist basierend auf dem im DFG-Antrag genannten Bedarf bei der Sprecherin oder dem Sprecher einzureichen. <sup>2</sup>Der Vorstand wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel über den Antrag entscheiden; im Falle von Dienstreisen und Gastwissenschaftlerkosten muss der Antrag spätestens zwei Wochen vor Beginn der Reise oder des Gastaufenthalts eingegangen sein.

## **§ 9 Verbleib der angeschafften Geräte**

(1) Ressourcen sowie nicht verbrauchte Mittel der Teilprojekte fallen grundsätzlich an den SFB zurück; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem für Forschung zuständigen Präsidiumsmitglied.

(2) Der Vorstand muss stets über den aktuellen Standort von Geräten und Ausrüstung des SFB informiert werden.

## **§ 10 Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzung eines Organs wird von der Sprecherin oder dem Sprecher einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Die Organe sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens die Hälfte der Mitglieder, darunter die Sprecherin oder der Sprecher oder die Stellvertretung, anwesend sind; im Falle der Mitgliederversammlung ist Beschlussfähigkeit bereits dann gegeben, wenn wenigstens 40 von Hundert der Mitglieder anwesend sind. <sup>3</sup>Die Sitzung eines Organs ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform durch die Sprecherin oder den Sprecher mit einer Frist von wenigstens einer Woche, im Falle der Mitgliederversammlung mit einer Frist von wenigstens vier Wochen ergeht; die Tagesordnung ist spätestens drei Tage vor der Sitzung in Textform zu übersenden. <sup>4</sup>Wird wegen

Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. <sup>5</sup>Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des SFB, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) <sup>1</sup>Beschlüsse werden, soweit nicht anders per Gesetz, Verordnung, Grundordnung oder in dieser Ordnung vorgesehen, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers; dies gilt nicht für die Wahl der Sprecherin oder des Sprechers.

(3) <sup>1</sup>Über die Sitzung eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Sprecherin oder dem Sprecher zu unterzeichnen und den Mitgliedern binnen zwei Wochen in Textform zuzuleiten ist. <sup>2</sup>Protokolle gelten als genehmigt, wenn innerhalb von zwei weiteren Wochen kein Änderungsantrag von Seiten eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds erfolgt. <sup>3</sup>Über den Änderungsantrag entscheidet das Organ. <sup>4</sup>Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die Sprecherin oder den Sprecher in einem Vermerk zu protokollieren.

(4) Eine Erklärung zu Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der Sprecherin oder dem Sprecher einzureichen.

(5) <sup>1</sup>Kann eine Entscheidung eines nach dieser Ordnung zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden und droht hierdurch für den SFB ein schwerer Nachteil, so fasst den erforderlichen Beschluss

- a) der Vorstand anstelle der Mitgliederversammlung,
- b) die Sprecherin oder der Sprecher anstelle des Vorstands.

<sup>2</sup>Das betroffene Organ ist unverzüglich in Textform über die Beschlussfassung zu unterrichten.

(6) <sup>1</sup>Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. <sup>2</sup>Ein Bericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit.

(7) Teilprojektleiterin oder Teilprojektleiter soll die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler sein, die oder der das Forschungsvorhaben maßgeblich konzipiert hat.

(8) Die Finanzabteilung ist bei Umdispositionsanträgen zu beteiligen.

(9) Bewilligt die DFG eine abweichende Zahl an Projekten im Sinne des § 1 Abs. 2, gilt die Ordnung in diesem Umfang als geändert, ohne dass es einer weiteren Beschlussfassung bedarf; die Änderung ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### **§ 11 Schlussvorschrift**

(1) <sup>1</sup>Die Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Die vorliegende Ordnung tritt gleichzeitig mit dem Ende des SFB außer Kraft.

(2) Der bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierende Vorstand führt die Geschäfte bis längstens zum Ablauf des 31.12.2015 fort.

---